Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/7 4Ob579/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1995

Norm

ABGB §364 Abs2 A

Rechtssatz

Kein Abwehranspruch steht in jenen Fällen zu, in denen die Beeinträchtigungen dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes beim Erwerb bekannt waren, bei der Vertragsgestaltung und bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt wurden. In allen anderen Fällen entfällt der Abwehranspruch nur dann, wenn er schikanös geltend gemacht wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 579/95
  Entscheidungstext OGH 07.11.1995 4 Ob 579/95
  Veröff: SZ 68/208

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088948

Dokumentnummer

JJR_19951107_OGH0002_0040OB00579_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at